



Satzung des Motor-Sport Clubs Rülzheim e.V. im ADAC

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (I) Der am 13. März 1954 in Rülzheim gegründete Club führt den Namen „Motor Sport Club Rülzheim e.V. im ADAC“. Er hat seinen Sitz in Rülzheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau eingetragen.
- (II) Er bildet als Ortsclub des ADAC eine Vereinigung von ADAC-Mitgliedern (wenigstens 30) und anderen Motorsportfreunden.
- (III) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Ziele

- (I) Zweck des Clubs ist die Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Kraftfahrwesens, des Motorsports und des Tourismus. Er betätigt sich im Rahmen der Satzungen des ADAC-Gesamtclubs sowie des ADAC-Gaues/Regionalclubs Pfalz und wahrt die Richtlinien des ADAC-Verwaltungsrates und die Belange der gesamten ADAC-Organisation.
- (II) Der Club erfüllt seine Aufgabe u.a. durch sportliche, touristische und gesellige Veranstaltungen. Bei der Ausübung des Sports / bei der Durchführung der Clubveranstaltungen fördert der Club durch geeignete Maßnahmen den kameradschaftlichen und fairen Umgang der Clubmitglieder untereinander und mit außenstehenden Veranstaltungsteilnehmern. Der Club trifft geeignete Maßnahmen, um die allgemeine Sicherheit der Sport- und Veranstaltungsteilnehmer zu fördern. Er führt ferner Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen.
- (III) Der Club und seine Mitglieder sollen sich an Maßnahmen und Veranstaltungen des ADAC-Gaues/Regionalclubs Pfalz und/oder des ADAC-Gesamtclubs zur Förderung dieser Ziele beteiligen.

§3 Mitgliedschaft

- (I) Jede an den Zwecken und Zielen des Clubs interessierte Person kann Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder des Ortsclubs können nur Volljährige, unbescholtene Bürger sein. Sie sollen zugleich Mitglieder des ADAC sein.
- (II) Kinder und (minderjährige) Jugendliche können Jugendmitglied sein. Sie sind außerordentliches Mitglied des Ortsclubs und haben die Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (III) Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§4 Aufnahme

- (I) Die Aufnahme in den Ortsclub muß bei diesem schriftlich beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme im Rahmen der dem Aufnahmeantrag folgenden Vorstandssitzung.
- (II) Im Falle der Ablehnung brauchen Gründe der Ablehnung nicht bekanntgegeben werden.

§5 Beiträge

- (I) Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung jährlich festlegt. Die Zahlung erfolgt im voraus.

§ 6
Beendigung der Mitgliedschaft

- (I) Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Ortsclub kann nur für den Schluß des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich erfolgen.
- (II) Durch das Ausscheiden aus dem Ortsclub wird die Mitgliedschaft im ADAC nicht berührt. Der Mitgliedsbeitrag muß für das volle Jahr entrichtet werden.
- (III) Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn
- a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Betrag nicht bezahlt oder

- b) die Streichung im Interesse des Ortsclubs notwendig erscheint oder
- c) die Streichung als Mitglied im Interesse des ADAC-Gesamtclubs oder des zuständigen ADAC-Gaues notwendig erscheint. oder
- d) Verstöße gegen die Satzung des Clubs bzw. der Mitgliederversammlung vorliegen.

Gründe hierfür müssen genannt werden.

(IV) Die Streichung nach Abs. III c darf nur nach vorherigem Einvernehmen mit dem Gauvorstand ausgesprochen werden.

(V) Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung

ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung rechtswirksam

§ 7

Organe

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

(I) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Sie muß jährlich vor der Mitgliederversammlung des Gaues/Regionalclubs stattfinden und wird durch den Vorstand des Ortsclubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich per Rundschreiben, Fax, Email oder durch die Presse (Rheinpfalz Tageszeitung und den Ortsnachrichtenblättern) mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Ortsclubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

(II) Der Gau/Regionalclub ist unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu verständigen. Die Tagesordnung muß mindestens folgende Punkte enthalten.

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Bericht der Rechnungsprüfer
- c) Bericht des Sportleiters
- d) Feststellung der Stimmliste
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahlen
- g) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
- h) Anträge mit Inhaltsangabe
- i) Verschiedenes

(III) Im Rahmen der Jahres-Mitgliederversammlung gemäß Abs. I wählen nur die ADAC-Mitglieder die Delegierten des Ortsclubs für die Mitgliederversammlung des ADAC Gau/Regionalclubs Pfalz. Diese müssen Mitglied des ADAC Gau/Regionalclubs Pfalz sein.

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

(I) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

Jugendmitglieder (§3 II.) sind teilnahme- und redeberechtigt, jedoch ohne Antrags-, Stimm-, und (aktives und passives) Wahlrecht.

(II) Die Mitgliederversammlung ist ab mindestens fünf erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso

abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzettel – unbeschriftete Stimmzettel.

Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- a) Satzungsänderung
- b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
- c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
- d) Auflösung des Clubs.

(III) Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.

(IV) Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.

(V) Anträge für die Mitgliederversammlung des Ortsclubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens

acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein.

Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.

(VI) Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefaßten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muß von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

Dem Gau/Regionalclub-Vorstand ist die Niederschrift innerhalb von 14 Tagen zu übersenden.

(VII) Den Mitgliedern des ADAC-Präsidiums und den Mitgliedern des Gau/Regionalclub-Vorstandes steht das Recht zu, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Ortsclubs mit Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:

- a) auf Anforderung des Präsidiums des ADAC oder des Gau/Regionalclub-Vorstandes
- b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Clubs
- c) auf Anordnung des Vorstandes des Ortsclubs

§ 11 Der Vorstand

(I) Vorstand i.S. des § 26 BGB sind:

- 1 der Vorsitzende
- 2 der stellvertretende Vorsitzende
- 3 der Sportleiter
- 4 der Schatzmeister
- 5 der Schriftführer
- 6 die Beisitzer (mindestens 2)

(II) Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden,

jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam.

Der stellvertretende Vorsitzende ist dem Club gegenüber jedoch verpflichtet, diesen nur bei Verhinderung des Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu vertreten.

(III) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Einberufung zur Sitzung kann schriftlich, mündlich oder telefonisch erfolgen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so ist nach erneuter Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden Beschußfähigkeit gegeben. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(IV) Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung und im Rahmen der Richtlinien des ADAC.

(V) Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung.

(VI) Die Zusammenlegung von Vorstandssämttern ist zulässig, mit Ausnahme der Ämter des 1. Vorsitzenden und des Schatzmeisters..

(VII) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Ortsclubs gemachten Auslagen. Die Höhe der Ersatzleistung bestimmt der Vorstand. Auslagen/Aufwendungen, die einen Betrag von

einmalig 100 Euro übersteigen, erfordern die mehrheitliche Zustimmung des Vorstandes im Vorfeld.

Wenn
Angestellte des

ADAC, seiner Gau/Regionalclubs oder des Ortsclubs Mitglieder des Ortsclubs sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge Sitz-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.

(VIII) Der Schriftverkehr mit dem ADAC-Präsidium und der ADAC-Zentrale muß ausschließlich über den ADAC-Gau /Regionalclub geführt werden.

§ 12 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Finanzgebarung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§13 Datenschutz

Der Umgang mit Mitgliederdaten, d.h. deren Erhebung, Verarbeitung (Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen) und Nutzung (jede Verwendung) wird in einer gesonderten Verordnung zum Datenschutz. beschrieben. Diese ist auf der Internet-

Homepage frei zugänglich bzw. wird auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

Anmerkung: Ein Datenschutzbeauftragter ist nicht erforderlich.

§14

Satzungsänderung

(I) Der Ortsclub übernimmt auf Verlangen des Gau/Regionalclub-Vorstandes in seine Satzung die vom Verwaltungsrat zur

Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC festgelegten Mindestfordernisse für die Satzung der Ortsclubs in ihrer gültigen Fassung.

(II) Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein so gefaßter

Beschluß wird wirksam, wenn er vom zuständigen Gau/Regionalclub Vorstand sowie vom Präsidium des ADAC genehmigt ist.

§ 15
Auflösung

(I) Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

(II) Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 16
Vermögensverwendung

(I) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Ortsclubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes beschließt die Mitgliederversammlung, das Vermögen einer gemeinnützigen Einrichtung in Rülzheim, der Luftrettung oder dem MHD zukommen zu lassen. Über die Verwendung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 17
Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Ortsclub ist Rülzheim.

Rülzheim, den 13. März 2019